

Förderrichtlinien über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Nach § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (BremAufnG) ist die Stadtgemeinde Bremen zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern verpflichtet, soweit nicht eine Unterbringung in Landesaufnahmestellen erfolgt.

Die vorläufige Unterbringung soll in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylverfahrensgesetz erfolgen. Gemäß Senatsbeschluss vom 08. Mai 2012 kann eine dezentrale Unterbringung erfolgen, wenn die Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylVfG nicht mehr besteht. Die Aufnahmekapazität des Wohnungsmarktes in der Stadtgemeinde Bremen ist zurzeit inkongruent zur Anzahl der Personen, die dezentral untergebracht werden könnten.

Zielgruppe sind die im § 2 BremAufnG genannten Personenkreise sowie Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Personen mit Abschiebeschutz nach § 25 AufenthG.

Die Unterbringung der Personen aus der genannten Zielgruppe erfolgt in Übergangswohneinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte gem. § 53 AsylVfG).

Ziel der Förderung ist der Betrieb dieser Übergangswohneinrichtungen und die Betreuung der BewohnerInnen mit den folgenden Schwerpunkten:

- den Flüchtlingen/ZuwandererInnen den für sie andersartigen Lebens- und Kulturbereich zu erklären und zu vermitteln,
- ihnen ihren Rechtsstatus und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie das weitere sie betreffende Verwaltungsverfahren zu erläutern,
- sie bei allen auftretenden Fragen und in lebenspraktischen Dingen innerhalb und außerhalb der Unterkünfte zu betreuen,
- sie zu ermuntern, zu unterstützen und zu begleiten bei allen Aktivitäten, die einen Schritt zur Integration darstellen können einschließlich der Bereitstellung von Orientierungshilfen zur besseren Bewältigung von Alltagsproblemen,
- ihnen Kontakte zur hier lebenden Bevölkerung und zu hier dauerhaft lebenden Menschen aus ihren Herkunftsländern zu vermitteln, insbesondere Schaffung der Voraussetzungen für nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitige Toleranz zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Bewohnern,
- Konfliktsituationen durch geeignete Problemlösungen zu vermeiden und Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln.

Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, die Flüchtlinge/Zuwanderer zu motivieren, sich auf Schritte zur Integration einzulassen. Dazu gehört auch die Organisation von Aktivitäten im Stadtteil, die geeignet und hilfreich sind, die Flüchtlinge/Zuwanderer sozial in die im Stadtteil lebende Bevölkerung einzubinden.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung der unter 1. genannten Personen sowie deren Betreuung.

Förderungsfähig sind die Aufgaben der Einrichtungsleitung, ggf. der stellvertretenden Einrichtungsleitung, Sozialassistenten/Hausmeister und sofern erforderlich sonstigen Personals.

Sach- und Betriebsmittel sowie Regiekosten sind grundsätzlich förderfähig. Die Definition der anrechenbaren Sach- und Betriebsausgaben ergibt sich aus Anlage 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sollten die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Bremen e. V. und deren angeschlossenen Eigenbetriebe sowie die mit der LAG kooperierenden Wohlfahrtsverbände und deren Eigenbetriebe sein. Die zu fördernden Projekte müssen von ihrem Satzungs- bzw. Gesellschaftszweck umfasst sein.

Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen sind Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit (insbesondere als Träger der freien Jugendhilfe) wünschenswert.

Auch andere Organisationen können Zuwendungen erhalten, wenn sie nach ihrer Aufgabenstellung und langjährigen Tätigkeit zum Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung der in § 1 genannten Personenkreise besonders qualifiziert sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV Nr. 1 zu § 44 LHO.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist ausnahmsweise zugelassen, wenn eine Einrichtung kurzfristig eröffnet werden muss, um Obdachlosigkeit der unter Ziffer 1 genannten Personen zu verhindern.

Weitere Voraussetzungen:

Zuwendungsempfänger müssen die Erfüllung der folgenden Aufgaben gewährleisten:

- Unterstützung bei Kontakten zu den Behörden; Hilfe bei der Ausfüllung von Formularen und Anträgen.
- Unterstützung bzw. Durchführung von Schul-, KTH-Anmeldungen u. ä. von Flüchtlingskindern, Ansprechpartner für Schulen und KITAs.
- Allgemeine Beratung in Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, ggf. Begleitung, Organisation von Dolmetschern u. Terminkoordination.
- Beratung über Möglichkeiten der Rückkehr oder Weiterwanderung, z. B. REAG/GARP- Programm und Hilfe bei der Durchführung.
- Mitwirkung bei der Bedarfsfeststellung zur ambulanten Betreuung nach Bezug eigenen Wohnraums im Benehmen mit den Wohnraumberaterinnen/Wohnraumberatern.
- Laufende Unterhaltung des Gebäudes (sofern nicht andere Zuständigkeit gegeben ist)
- Durchführung kleinerer Reparaturen des Inventars.
- Durchführung von Renovierungen, Entrümpelungen und Einrichtung der Räume, Organisation der Wäschereinigung der Bewohner.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Hat ein Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 Abs. 3 an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Ziffer 2.3. der VV zu § 44 LHO).

Näheres wird über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für eine Einrichtung mit 100 Plätzen gilt ein Personalschlüssel von 2,5, davon sind mindestens 1,0 Stellen mit einer/einem Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter als Einrichtungsleitung zu besetzen oder anderen Personen, die mit einer vergleichbaren Ausbildung, die besonders geeignet sind und umfangreiche Erfahrungen in der sozialen Betreuung von Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Spätaussiedlern verfügen. Für Einrichtungen über oder unter 100 Plätzen gilt der Personalschlüssel im Verhältnis zur entsprechenden Platzzahl.

Die Berechnung der Personalhauptkosten orientiert sich nach folgenden Eingruppierungen

Heimleitung nach Entgeltgruppe 10 TV L, stellvertretende Heimleitung/pädagogisches Fachpersonal Entgeltgruppe 9 TV L, Sozialassistent/Hausmeister Entgeltgruppe 5 TVL, sonstiges Personal Entgeltgruppe 4 TV L.

Es gelten allerdings die Tarifverträge der Betreuungsträger. Diese sind im Rahmen der Zuwendungen anzuerkennen und in Einzelfall festzulegen. Die sich aus tarifvertraglichen Regelungen ergebenden höheren Personalausgaben dürfen nicht zu einer höheren Zuwendung führen ("Regelwerk für die Ausnahmen vom Besserstellungsverbot ge. §§16/17 Haushaltsgesetz 2011 und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO) und den ANBest-I und ANBest-P Vorschriften (Bekanntmachung der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen von 01.06. 2011).

Hierauf werden 6% Verwaltungs- und Regiekostenpauschale gewährt. Die Zuordnung der Definition der abrechnungsfähigen Personalneben- und Regiekosten ergibt sich aus der Anlage 2.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Textziffer 1.3 der Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) wird verwiesen.

Für Sachausgaben werden pauschal jährlich 8.400,- € je 100 Bewohnerinnen/Bewohner einer Einrichtung i. S. von Ziffer 2 Abs. 3 angerechnet, darin enthalten ist eine Verwaltungs- und Regiekostenpauschale von 6 %.

Die Betriebsausgaben werden pauschal je Bewohnerin/Bewohner mit 16,50 € pro Monat bewilligt und ggf. Zuschläge im Einzelfall.

Die Pauschalen für Sach- und Betriebsausgaben sind mittels Verwendungsnachweis (vgl. Ziffer 8) abzurechnen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 6.1. der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt gemäß des in der Mindestlohnverordnung der Freien Hansestadt Bremen festgelegten Lohnes von zurzeit von 8,80 € (brutto) je Zeitstunde zahlt. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall nach Maßgabe des § 49a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10. 2010 ist Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag mit dem Finanzierungsplan sowie einem Stellenplan (mit Funktionsangaben, Eingruppierung) für das Folgejahr ist jeweils bis zum 1.11. eines Jahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vorzulegen. Im Finanzierungsplan sind innerhalb der Bereiche Personal-, Sach- und Betriebskosten die Aufwendungen und Einnahmen getrennt nach Kostenarten aufzuführen.

Vor der Übernahme neuer Betreuungsmaßnahmen/Einrichtungen bzw. 4 Wochen nach der Aufgabe bestehender Betreuungsmaßnahmen/-Einrichtungen legen die Verbände einen geänderten Finanzierungsplan vor.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von monatlichen Abschlagzahlungen. Änderungen auf Grund haushaltsrechtlicher Vorgaben bleiben vorbehalten. Die einzelfallabhängigen Modalitäten werden durch den Bewilligungsbescheid geregelt.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung eines Vordrucks und nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu erstellen und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Betreuungsträger gewährleistet eine interne Qualitätssicherung, deren Ergebnisse jeweils Bestandteil der jährlichen Berichterstattung sind. Dazu gehören neben der jährlichen Planung der Ziele und Aufgabenschwerpunkte, die Bildung von Indikatoren (wie z.B. prozentuale Anteile, Vergleich zum Vorjahr, Langzeitvergleich), mit denen sich die Ergebnisse der Betreuungsarbeit messbar darstellen lassen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien geltend zum 01.01.2014 und sind befristet bis zum 31.12.2015.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Bremen, den _____